

Dritte Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier

Vom 4. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und des § 76 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Senat der Universität Trier am 3. Mai 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Einschreibeordnung der Universität Trier vom 11. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 16, S. 6), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 49, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. In § 13 werden die Nummern 4 und 5 durch die folgenden Nummer 4 bis 6 ersetzt:
„4. die Abschlussprüfung eines Studienganges erfolgreich abgelegt hat und für keinen anderen Studiengang eingeschrieben ist,
5. die Promotion erfolgreich abgeschlossen hat. Maßgeblich ist der Ablauf des Semesters, in dem die Promotionsurkunde ausgehändigt wird,
6. die zur Fortsetzung des Studiums notwendigen Erklärungen nicht abgibt.“
3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Mutterschutz

Studentinnen unterliegen dem Schutz des Mutterschutzgesetzes. Schwangere Studentinnen sollen dem Studierendensekretariat ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Geburt mitteilen, sobald sie wissen, dass sie schwanger sind. Die Mitteilung ist unabhängig von einem möglichen Antrag auf Beurlaubung vom Studium.“

4. § 16 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. mit Ablauf des Semesters, in dem die oder der Studierende die Abschlussprüfung eines Studienganges erfolgreich abgelegt hat, es sei denn, dass sie oder er noch für einen weiteren Studiengang eingeschrieben ist. Die Mitgliedschaft von Doktorandinnen und Doktoranden zur Universität endet mit Abschluss des Semesters, in dem die Promotionsurkunde ausgehändigt wurde.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. Mai 2018

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel